

# **Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung**

vom 4. Oktober 2002

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 116 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
des Nationalrates vom 22. Februar 2002<sup>2</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. März 2002<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **1. Abschnitt: Grundsatz**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder aus, damit die Eltern Familie und Arbeit oder Ausbildung besser vereinbaren können.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Kantone, öffentlichrechtliche Gebietskörperschaften, Arbeitgeber oder andere Dritte sich ebenfalls angemessen finanziell beteiligen.

## **2. Abschnitt: Finanzhilfen**

### **Art. 2** Empfänger

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen können ausgerichtet werden an:

- a. Kindertagesstätten;
- b. Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit; und
- c. Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen werden in erster Linie für neue Institutionen gewährt. Sie können auch für bestehende Institutionen gewährt werden, die ihr Angebot wesentlich erhöhen.

**SR 861**

<sup>1</sup> **SR 101**

<sup>2</sup> **BB1 2002 4219**

<sup>3</sup> **BB1 2002 4262**

**Art. 3** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen können Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung gewährt werden:

- a. die als juristische Personen organisiert und nicht gewinnorientiert sind, oder die von der öffentlichen Hand getragen sind;
- b. deren Finanzierung langfristig, mindestens aber für sechs Jahre, gesichert erscheint; und
- c. die den kantonalen Qualitätsanforderungen genügen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen können den Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss erfüllt sind. Die Finanzhilfen sind zu verwenden für:

- a. die Koordination und die Professionalisierung der Betreuung in Tagesfamilien; oder
- b. die Förderung der Ausbildung der Tagesfamilien.

**Art. 4** Verfügbare Mittel

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung beschliesst die für die Finanzhilfen nötigen Mittel in der Form eines mehrjährigen Verpflichtungskredits.

<sup>2</sup> Aufwand und Personal für den Vollzug werden aus den Mitteln nach Absatz 1 finanziert.

<sup>3</sup> Übersteigen die Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel, so erlässt das Eidgenössische Departement des Innern eine Prioritätenordnung; dabei wird eine ausgewogene regionale Verteilung angestrebt.

**Art. 5** Bemessung und Dauer der Finanzhilfen

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen decken höchstens einen Drittel der Investitions- und Betriebskosten und dürfen pro Platz und Jahr 5000 Franken nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Sie werden höchstens während drei Jahren ausgerichtet.

**3. Abschnitt: Verfahren und Rechtsschutz****Art. 6** Beitragsgesuch und Entscheid

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind beim Bundesamt für Sozialversicherung (Bundesamt) einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche um Finanzhilfe an Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung sind vor der Betriebsaufnahme der Institution oder vor der Erhöhung des Angebots einzureichen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt entscheidet nach Anhörung der zuständigen Behörde des Kantons.

**Art. 7** Rechtsschutz

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

<sup>2</sup> Die Beschwerde an den Bundesrat ist ausgeschlossen.

**4. Abschnitt: Evaluation****Art. 8**

Die Auswirkung dieses Gesetzes wird regelmässig evaluiert.

**5. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 9** Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen nach Anhörung der zuständigen Fachorganisationen.

**Art. 10** Referendum, Geltungsdauer und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es gilt während der Dauer von acht Jahren.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 4. Oktober 2002

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier  
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 4. Oktober 2002

Der Präsident: Anton Cottier  
Der Sekretär: Christoph Lanz

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

Sofern nicht bis zum 23. Januar 2003<sup>4</sup> das Referendum ergriffen wird, tritt dieses Gesetz am 1. Februar 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2011.

9. Dezember 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>4</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 23. Januar 2003 unbenützt abgelaufen (Bundeskanzlei) BBl 2002 6488.